

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Stuttgart**  
**zur Änderung der Verordnung über den**  
**Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“**

vom 1. September 2020

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2 sowie 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie § 23 Absätze 3, 9 Nummer 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. S. 651), wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturparkgrenze**

- (1) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 16. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:
  1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Naturpark hat eine Größe von rund 40.798 ha.“
  2. § 2 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass der Naturpark die Gemeinden Brackenheim, Clebronn, Güglingen und Pfaffenhofen im Landkreis Heilbronn sowie die Gemeinde Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe nun mit ihrer Gesamtfläche umfasst.
  3. In Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) wird die äußere Abgrenzung dahingehend geändert, dass eine Teilfläche mit rund 5,4 ha im Gewann Steinigtenweg in den Naturpark eingebracht wird.
- (2) Die Abgrenzung des Naturparks ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 110.000 dargestellt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde Sulzfeld ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. In den Karten sind die Grenzen des Naturparks mit einer durchgezogenen violetten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

## **§ 2 Ersatzverkündung, Niederlegung**

- (1) Die Verordnung mit den Karten nach § 1 Absatz 2, die die Gebietsabgrenzung des Naturparks zeichnerisch darstellen, wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nummer 2.128) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.
- (2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 1 in Kraft.

Stuttgart, den 1. September 2020

gez.  
Wolfgang Reimer  
Regierungspräsident

### **Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.